



**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen
02/2013**

1. EINLEITENDE ERLÄUTERUNGEN

1.1 Vertragsgrundlagen und Begrifflichkeiten

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle erteilten Bestellungen.

Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gegenüber diesen erlangen nur dann Geltung, sofern **gat** Gesellschaft für Automatisierungstechnik mbH (nachfolgend als Besteller bezeichnet) diese schriftlich anerkennt. Die Begriffe Unterlagen, Zeichnungen und ähnliche Begriffe schließen auch elektronische Fassungen ein.

1.2 Vertragsabschluss

Bestellungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

Bei Vertragsabschluss werden die für die Vertragsabwicklung benötigten Daten vom Besteller gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert bzw. verarbeitet.

1.3 Handhabung überlassener Zeichnungen und Werkzeuge

Alle zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung gestellten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie Werkzeuge bleiben Eigentum des Bestellers und sind nach Ausführung des Auftrages umgehend kostenfrei zurückzugeben.

Die obengenannten Zeichnungen, sonstigen Unterlagen und Gegenstände sowie die nach den Angaben des Bestellers vom Auftragnehmer gefertigten Zeichnungen und Schriftstücke dürfen ohne vorherige Zustimmung des Bestellers weder weiterverwendet, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen.

Durch die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen und Berechnungen sowie anderen technischen Unterlagen werden die Mängelhaftungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers nicht berührt. Gleiches gilt auch für vom Auftragnehmer übernommene Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers.

Der Besteller ist berechtigt, die vom Auftragnehmer übersandten Unterlagen und Informationen in gleicher oder abgewandelter Form im Rahmen der Weiterverarbeitung und –veräußerung der Lieferungen und Leistungen frei zu benutzen und Dritten, insbesondere Kunden des Bestellers, zugänglich zu machen.

2. VERKEHRSWIRTSCHAFTLICHE RICHTLINIEN

2.1 Gefahrgutversand

Der Besteller setzt voraus, dass der Auftragnehmer als Vertreter der Ware umfassende Kenntnisse über die eventuellen Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung usw. hat. Der Auftragnehmer hat daher vor Auftragserteilung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren als gefährliche Güter (z. B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündende, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) umfassend zu informieren. Spätestens jedoch mit der Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer dem Besteller die entsprechenden Produktinformationen (mindestens Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkblätter) zu übermitteln sowie Art und Menge je Liefergebilde mitzuteilen.

Änderungen an den Sicherheitsdatenblättern und Unfallmerkblättern hat der Auftragnehmer unaufgefordert zu übermitteln. Die Änderungen sind entsprechend kenntlich zu machen.

Die Deklaration, Kennzeichnung und Verpackung sind jeweils nach neuester Fassung der national und international gültigen Vorschriften durchzuführen (z.B. ADR, RID, IMDG-Code, IATA-DGR, ADNR) und mit den vorgeschriebenen rechtsverbindlich unterschriebenen Gefahrguterklärungen zu versehen. Verpackungen und Kennzeichnungen müssen den bestehenden Vorschriften entsprechen. Abweichende oder zusätzliche Vorschriften des Empfängerlandes – sofern in der Bestellung angeführt – sind ebenfalls zu berücksichtigen.

2.2 Mehraufwand oder Schäden wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sendung deutlich und sichtbar mit den notwendigen Versandpapieren, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Aufklebern und Markierungen zu versehen. Ein Bezug zur Bestellnummer, Materialnummer und der Lieferort muss angegeben werden. Dies bezieht sich auch auf Sendungen, die direkt an Dritte versendet werden (nicht werksberührende Sendungen).

Hat die verspätete und / oder fehlerhafte oder unvollständige Übermittlung vorzulegender Unterlagen beim Besteller erhöhten Aufwand zur Folge, wird dieser Aufwand dem Auftragnehmer in Form einer Verwaltungspauschale in Höhe von 75,- EURO in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt vorbehalten.

Der Auftragnehmer ist im Übrigen für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben bzw. deshalb entstehen, weil einzuhaltende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurde.

2.3 Ausführungsgenehmigungspflicht

- a) Ursprungsnachweise: Auftragnehmer mit Sitz in der Europäischen Union sind verpflichtet, für alle Lieferungen eine Langzeit-Lieferantenerklärung, oder (wenn nicht anders möglich) eine Einzel-Lieferantenerklärung nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001, spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Auftragnehmer mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind verpflichtet, auf Anfrage einen präferentiellen Ursprungsnachweis (EUR.1, EUR-MED, Rechnungserklärung etc.) gemäß dem jeweils anwendbaren Präferenzabkommen auszustellen. Für den Fall, dass es sich nicht um präferenzbegünstigte Ursprungswaren handelt, oder falls der präferenzielle Ursprung vom nicht-präferenziellen Ursprung abweicht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den nicht präferenziellen Ursprung anzugeben und – auf gesonderte Anfrage – ein Ursprungszeugnis, ausgestellt von der jeweils zuständigen Behörde, zur Verfügung zu stellen. Das Ursprungsland ist dabei genau anzugeben. Im Fall von Gemeinschaften oder Ländergruppen ist jeweils das individuelle Ursprungsland anzugeben (z. B. „Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)“). Ursprungsnachweise nach diesem Absatz sind für den Besteller kostenfrei.
- b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jedes gelieferte Produkt das Nettogewicht und die statistische Warennummer gemäß der kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union oder HS-Code („Harmonized System“) anzugeben.
- c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller schriftlich zu informieren, falls ein geliefertes Produkt Exporteinschränkungen unterliegt. Eine Mitteilung ist insbesondere erforderlich, falls es sich um Dual-Use-Produkte gemäß der Verordnung (EG) 428/2009 oder um andere Produkte handelt, deren Export oder Re-Export gemäß bestimmter Vorschriften verboten oder genehmigungspflichtig ist, z. B. gemäß den Embargoverordnungen der Europäischen Union, der U.S. Export Administration Regulations („EAR“), oder der International Traffic in Arms Regulations (ITAR).
- d) Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagorte, an denen die für den Besteller bestimmten Waren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.

3. TERMINE

3.1 Liefertermine

Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vorzeitige Lieferung oder Leistung und Teillieferung oder –leistung bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

3.2 Haftung für Terminüberschreitungen

Hält der Auftragnehmer die vereinbarten Termine oder Fristen nicht ein, so gelten für die Rechtsfolge die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Schadensersatzpflichten bei Verzug.

3.3 Weitere Rechte und Ansprüche bei Terminüberschreitung

Der Besteller kann außerdem und unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist oder wenn die Lieferung infolge des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durchführen lassen. Sind hierfür Unterlagen oder Gegenstände erforderlich, die der Auftragnehmer im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich dem Besteller übergeben. Soweit Schutzrechte die Leistung durch den Dritten behindern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen.

4. VERTRAGSSTRAFE BEI TERMINÜBERSCHREITUNG

Ist für die Nichteinhaltung von Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart und gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Eintritt des Verzuges die vereinbarte Vertragsstrafe zu bezahlen. Der Besteller ist nicht verpflichtet, sich das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Annahme vorzubehalten, sondern kann sie noch mit dem Betrag der Schlussrechnung verrechnen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt dem Besteller auch dann erhalten, wenn er, nachdem der Anspruch entstanden ist, vom Vertrag zurücktritt oder die geschuldete Lieferung oder Leistung durch einen Dritten ausführen lässt. Weitere Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Terminüberschreitung bleiben hiervon unberührt.

5. VERGÜTUNG, MEHR- ODER MINDERLIEFERUNG

5.1 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

5.2 Preisstellung

Die Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten.

Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

5.3 Versicherung

Dem Auftragnehmer entstehende Kosten für Versicherungen übernimmt der Besteller nur, wenn dies vorher mit ihm vereinbart worden ist.

5.4 Mehr- und Minderlieferungen

Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller in Einzelfällen vor.

6. ZAHLUNG

6.1 Zahlungsziel

Zahlungen für Warenlieferungen erfolgen nach 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, für Leistungen nach 45 Tagen ohne Abzug mit Zahlungsmitteln nach der Wahl des Bestellers.

Werden in Bestellungen abweichende Zahlungsziele genannt, so gelten diese. Die Zahlungsziele laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang mangelfreier und vollständiger Lieferung bzw. erbrachter Leistung und, sofern Dokumentation und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Besteller. Kann eine Zahlung aufgrund nicht ordnungsgemäßer Lieferpapiere oder unvollständiger Rechnungsangaben nicht fristgemäß erfolgen, laufen Zahlungs- und Skontofristen erst ab Klärung.

6.2 Vorauszahlungen

Vereinbarte Vorauszahlungen (meist in Verbindung mit Bürgschaften) leistet der Besteller gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Auch im Fall von Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer sämtliche Leistungen in einer Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

6.3 Zahlung unter Vorbehalt

Aus der Zahlung von Rechnungen kann nicht auf eine Anerkennung noch nicht geprüfter Forderungen des Auftragnehmers geschlossen werden.

7. FORDERUNGSABTRETUNG

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Besteller dürfen nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden oder durch Dritte eingezogen lassen werden. Der Besteller kann die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Besteller widerspricht allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten beim Besteller Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, steht dem Besteller gegen den Auftragnehmer wegen aller hierdurch entstehenden Schäden ein Anspruch zu.

9. MÄNGELRECHTE

9.1 Umfang der Mängelrechte

Der Auftragnehmer schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen insbesondere die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie vom Auftragnehmer garantierte Merkmale und Werte aufweisen sowie dem Verwendungszweck, dem neusten Stand der Technik und einschlägigen Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und dürfen keine Mängel aufweisen.

9.2 Einzelne Mängelansprüche

Der Besteller hat das Recht auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neu- bzw. Ersatzlieferung nach seiner Wahl sowie auf Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, einschließlich der Kosten für Ein- und Ausbau. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Besteller gesetzten angemessenen Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Besteller außerdem vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Er kann nach den gesetzlichen Bestimmungen außerdem Schadensersatz, auch statt der Leistung, sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Stehen dem Besteller Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.

9.3 Selbstvornahme

In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr hoher Schäden, kann der Besteller, wenn er den Auftragnehmer vorher unterrichtet hat, wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen ist oder wenn eine Unterrichtung des Auftragnehmers wegen der besonderen Dringlichkeit nicht möglich war, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers die erforderlichen Maßnahmen zur Nacherfüllung selbst einleiten. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Nacherfüllung besteht ungeachtet dessen fort. Alle hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten, z. B. für Demontage, Montage, Prüfungen, technische Abnahme hat der Auftragnehmer zu tragen. Das gesetzlich vorgesehene Recht zur Selbstvornahme bleibt von dieser Regelung unberührt.

9.4 Rügefrist

Der Besteller ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, zu erheben.

9.5 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, es sei denn, gesetzlich ist eine längere Verjährungsfrist vorgesehen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Lieferung oder Leistung bzw. wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, mit Abnahme zu laufen. Für aufgrund vom Auftragnehmer durchgeführte Nacherfüllung beginnt sie mit Nacherfüllung neu zu laufen.

9.6 Verjährungsfristen bei Betriebsunterbrechung

Können wegen einer durch Mängel ausgelösten Betriebsunterbrechung Anlagenteile nicht wie vertraglich vorgesehen eingesetzt werden, verlängert sich die Verjährungsfrist für die mangelhaften Teile um die Dauer der Betriebsunterbrechung.

10. HAFTUNG

10.1 Allgemeine Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Produkthaftung

Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts / Teilprodukts zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die dem Besteller durch nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung, z. B. durch öffentliche Warnungen, entstehen. Das Recht des Bestellers, einen eigenen Schaden gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

10.3 Haftung für Umweltschäden

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die dem Besteller oder Dritten entstehen, weil der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen gegen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes oder der hierzu ergangenen Verordnungen oder gegen sonstige umweltschutzrechtliche Gesetze und Vorschriften verstoßen. Er stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Falle eines solchen Verstoßes gegen den Besteller gerichtet werden.

10.4 Versicherungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich in ausreichendem Umfang gegen alle Risiken zu versichern, die seine Haftung für ihn mit sich bringt. Er weist seinen Versicherungsschutz auf Verlangen dem Besteller nach.



11. VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG, INSOLVENZ, ANDERE WICHTIGE GRÜNDE

Zusätzlich zu den sonstigen ihm zustehenden Rechten und Ansprüchen kann der Besteller ganz oder teilweise bei

- wesentlicher Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers
- und / oder Einstellung der Zahlung des Auftragnehmers
- und / oder Störungen in der Vertragsabwicklung nach Eigenantrag des Auftragnehmers auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens
- und / oder Störungen in der Vertragsabwicklung nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse
- sowie in anderen Fällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat in diesen Fällen das Recht, sämtliche sich in seinem Eigentum befindliche Gegenstände und Unterlagen vom Auftragnehmer herauszuverlangen. Außerdem hat der Besteller das Recht, sämtliche Lieferungen oder Leistungen, ob fertiggestellt oder nicht, hinsichtlich derer der Rücktritt nicht erklärt worden ist, ganz oder teilweise vom Auftragnehmer gegen anteilige Vergütung herauszuverlangen; der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Besteller herauszugeben und dem Besteller das Eigentum zu übertragen. Dem Auftragnehmer stehen in diesen Fällen keine Schadensersatz- und keine weiteren Vergütungsansprüche gegen den Besteller zu.

12. SCHUTZRECHTE DRITTER

12.1 Sicherstellung der vertragsgemäßen Nutzung

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Besteller durch die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und / oder Leistungen des Auftragnehmers Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

12.2 Freistellung von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung inländischer Schutzrechte

Der Auftragnehmer stellt den Besteller von Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines inländischen gewerblichen Schutzrechtes an diesen gestellt werden. Für Schadensersatzansprüche gilt dies nur, soweit diese auf schuldhaftem Verhalten des Auftragnehmers beruhen.

12.3 Freistellung von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes im Ausland

Der Auftragnehmer stellt den Besteller von Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines ausländischen gewerblichen Schutzrechtes an diesen gestellt werden, wenn ihm die Nutzung in dem Bestimmungsland bekannt war. Für Schadensersatzansprüche gilt dies nur, soweit diese auf schuldhaftem Verhalten des Auftragnehmers beruhen.

12.4 Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen

Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die dem Besteller gem. Ziffer 12 zur Vermeidung oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen, wenn diese daraus herrühren, dass er dem Besteller nicht die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte gesichert hat. Der Besteller wird jedoch mit dem Schutzrechtsinhaber keine Vereinbarung auf Kosten des Auftragnehmers treffen, ohne diesen im Falle der Inanspruchnahme einzuschalten.

13. UNTERVERGABEN

Der Auftragnehmer darf die Ausführung von Bestellungen oder wesentlichen Teile dieser nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten überlassen. Der Besteller wird die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

14. ZUGANG ZU DEN FERTIGUNGSSTÄTTEN

Der Besteller hat das Recht, bei Bestellungen, die individuell nach Vorgabe des Bestellers abgewickelt werden, nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Auftragnehmer Zutritt zu dessen Fertigungsstätten und einen Ansprechpartner für abwicklungsspezifische Rückfragen zu erhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Zulieferern die Zustimmung einzuholen, damit der Besteller dieses Recht auch dort ausüben kann.

15. UNWIRKSAMKEIT

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.

16. ERFÜLLUNGORT

Der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung genannte Verwendungsstelle, für die Zahlungen der Besteller-Standort in Geesthacht.

17. GERICHTSSTAND / ANZUWENDENDEN RECHT

Gerichtsstand ist das für den Besteller-Standort Geesthacht zuständige Gericht. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Bestellungen über Maschinen, maschinelle Anlagen, Montage-, Inbetriebnahme- und ähnliche Leistungen 02/2013

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen für Bestellungen über Maschinen, maschinelle Anlagen, Montage-, Inbetriebnahme- und ähnliche Leistungen gelten gegenüber den vorstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen als Ergänzung. Bei Widersprüchen gegenüber Inhalten aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen die nachfolgenden Bestimmungen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.

18. LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGNEHMERS

18.1 Umfang und Ausführung bei Lieferung von Maschinen und maschinellen Anlagen

Der Auftragnehmer hat die Maschine oder maschinelle Anlage mit allen Teilen, die zum einwandfreien Betrieb notwendig sind, unter Einhaltung aller Beschaffenheitsmerkmale und sonstiger von ihm garantierter Merkmale und Werte, einschließlich der dazu gehörigen Dokumentation zu liefern. Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Die Übernahme von Wünschen des Bestellers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner vertraglichen Verantwortung.

18.2 Leistungsumfang

Vom Auftragnehmer geschuldete Leistungen sind einschließlich dazu gehöriger Dokumentationen auftragsgemäß und vollständig auszuführen, auch wenn er Wünsche des Bestellers mit berücksichtigt. Der Auftragnehmer hat sich vor Ausführung der Leistungen über die Bedingungen am Aufstellungs- / Montageort zu informieren. Insbesondere hat er sich mit den Klima- und Umweltbedingungen vertraut zu machen. Diese hat er bei der Organisation der Bestellabwicklung zu berücksichtigen, damit eine termingerechte Ausführung erfolgen kann. Bei der Ausführung der Leistungen obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Findet der Auftragnehmer, sei es im Erdreich, sei es in geschlossenen Gemäuern oder Behältnissen Schadstoffe vor oder werden solche aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder auf sonstige Weise vermutet, ist der Besteller sofort schriftlich zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Untersuchung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zu geben.

19. ARBEITEN IM WERKSBEREICH UND AUF BAU- UND MONTAGESTELLEN DES BESTELLERS

19.1 Vorbereitende Leistungserbringung

Vor Beginn von Aufstellungs- oder Montagearbeiten hat der Auftragnehmer den Montageort hinsichtlich der Fundamente, der Anschlüsse, der Absteckungen und sonstiger relevanter Umfeldbedingungen zu überprüfen, damit er die Mangelfreiheit seiner Leistungen sicherstellen kann.

19.2 Verantwortlichkeit, Austausch von Mitarbeitern

Die Anwesenheit der Montageleitung des Bestellers am Montageort entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten. Der Auftragnehmer hat für die Montagestelle einen fachkundigen und erfahrenen Montageleiter zu benennen und diesen mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Vor Auswechslungen ist die Zustimmung des Bestellers einzuholen. Der Besteller kann die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern. Des Weiteren hat der Besteller das Recht, das Auswechseln von Mitarbeitern zu verlangen, die sich als nicht fachkundig oder die Betriebssicherheit gefährdend erweisen.



19.3 Absprachen

Direkte Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer, dem Kunden des Bestellers und Dritten in Angelegenheiten, welche die Vertragsabwicklung betreffen, sind ohne Zustimmung des Bestellers nicht wirksam.

19.4 Koordinierung der Leistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit durch die Gesamtausführung bedingt oder durch den Besteller gefordert, seine Leistungserbringung mit anderen Auftragnehmern am Leistungsort zu koordinieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass die gegenseitigen Interessen gewahrt bleiben. Der Besteller hat das Recht, eine Mitbenutzung von Gerüsten, Geräten usw. des Auftragnehmers durch sich oder Dritte gegen angemessene Vergütung zu verlangen.

19.5 Sicherheitsmaßnahmen

Die Durchführung von Arbeiten im Werks- / Baustellenbereich des Bestellers ist mit dem zuständigen technischen Bearbeiter des Bestellers rechtzeitig abzustimmen. Daneben hat sich der Auftragnehmer bei der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit des Bestellers über eventuelle örtliche Gefahren zu informieren und mit dieser die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich seine Arbeitnehmer und die seiner Unterbeauftragten sicherheitsgerecht verhalten und die vorgeschriebene, Schutzausrüstung tragen. Während der Montagezeit ist ein Sicherheitsbeauftragter vom Auftragnehmer einzusetzen.

19.6 Brandschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für den Erfüllungsort geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten. Er hat sich bei der Werks- / Baustellenfeuerwehr zu melden und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen abzustimmen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und / oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen diese nur mit Genehmigung der Werks- / Baustellenfeuerwehr durchgeführt werden.

19.7 Einsatzpersonal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Besteller eine Liste mit den Namen aller Personen einzureichen, die er im Werks- / Baustellenbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neusten Stand zu halten. Der Auftragnehmer hat dem Besteller nach Aufforderung nachzuweisen, dass für diese Personen der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Der Auftragnehmer ist gehalten, alle im Zeitpunkt der Ausführung seiner Leistung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, am Montageort zu beachten und einzuhalten. Er hat von ihm eingesetztes Personal entsprechend zu instruieren. Von aufgrund der Nichtbeachtung solcher Vorschriften entstehenden Folgen, insbesondere Ansprüchen, stellt er den Besteller frei. Der Auftragnehmer darf Unterbeauftragte für Arbeiten im Werks- / Baustellenbereich nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers einsetzen. Die Zustimmung des Bestellers darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden. In Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder aus anderem wichtigen Grund hat der Besteller das Recht, dem Auftragnehmer bzw. seinen Unterbeauftragten den Zutritt zum Werk- / Baustellenbereich zu verwehren.

19.8 Verhalten am Leistungsort, eingebrachte Gegenstände

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer und die seiner Unterbeauftragten die Weisungen des Bestellers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit befolgen und sich den üblichen Kontrollverfahren am Leistungsort unterwerfen.

Alle Gegenstände, die auf das Werks- / Baustellengelände des Bestellers gebracht werden, unterliegen der Kontrolle des Bestellers. Der Auftragnehmer hat Gegenstände, die er auf das Werks- / Baustellengelände bringen will, vorher deutlich mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Vor dem An- und Abtransport ist dem Montageleiter des Bestellers eine Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen.

Der Besteller haftet nicht für Diebstähle und für Schäden an Gegenständen, die der Auftragnehmer auf das Werks- / Baustellengelände gebracht hat. Das Aufstellen von Baustellenschildern durch den Auftragnehmer hat zu unterbleiben, sofern der Besteller dies nicht ausdrücklich fordert.

20. ERFÜLLUNG DER LIEFERUNG / LEISTUNG

20.1 Durchführung der Abnahme

Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, wird der Abnahmetermin, sofern nicht andere Abnahmebedingungen festgelegt sind, auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll

festgehalten. Der Gefahrenübergang findet nicht vor

Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Besteller statt. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen, insbesondere nicht durch Prüfungen, Zwischenprüfungen, Ausstellung von Zertifikaten oder Arbeitsnachweisen. Auch die Ingebrauchnahme hat eine Abnahme nicht zur Folge, soweit sie zur Durchführung von Abnahmetests erfolgt und / oder erforderlich ist, um notwendige weitere Arbeiten auszuführen. Haben der Besteller oder die Abnahmebehörde bereits vor Abnahme wesentliche Mängel festgestellt, die noch nicht behoben wurden, kann der Besteller einen bereits festgelegten Abnahmetermin unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche des Bestellers bis zur Behebung der Mängel verschieben. Die Inbetriebnahme des erstellten Werkes oder von Teilen desselben durch den Besteller oder seinen Endkunden bedeutet keine Abnahme.

20.2 Kosten der Abnahme

Die sachlichen Kosten der Abnahme trägt der Auftragnehmer. Besteller und Auftragnehmer tragen die Ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.